THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/7279
06.02.2023

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Montag (FDP)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Umsetzung der Niederlassungsförderung von Pharmazeutinnen und Pharmazeuten in Thüringen

Am 17. Dezember 2021 hat der Thüringer Landtag beschlossen, Pharmazeutinnen und Pharmazeuten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte in die Niederlassungsförderung aufzunehmen, um die pharmazeutische und medizinische Versorgung landesweit sicherzustellen. Hierbei wurde die Landesregierung aufgefordert, die Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum in einer novellierten Fassung bis zum vierten Quartal 2022 in Kraft zu setzen. In der Antwort auf meine Mündliche Anfrage in Drucksache 7/6272 erklärte die Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie am 23. September 2022 in der 91. Sitzung des Thüringer Landtags, dass die Veröffentlichung der novellierten Richtlinie im Laufe des vierten Quartals 2022 erfolgen soll, sodass diese voraussichtlich zum 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Eine Veröffentlichung steht weiterhin aus.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/4106** vom 12. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Februar 2023 beantwortet:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des Beschlusses vom 17. Dezember 2021?

   Antwort:
   Aktuell ist der Entwurf einer Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärzt(inn)en, Zahnärzt(inn)en und Apotheker(inne)n im ländlichen Raum erstellt. Die erforderliche Abstimmung dauert noch an. Nach Abschluss derselben wird die Abstimmung mit den Ressorts, dem Thüringer Rechnungshof und die Anhörung der fachlich betroffenen Verbände gemäß § 7 und 20 ThürGGO erfolgen.

2. Wird die Antragsprüfung und Mittelauszahlung an die Letztempfänger sowie die Verwendungsnachweisprüfung weiterhin über die Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung in Thüringen oder nun über die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH erfolgen?

   Antwort:
   Bisher war die Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen (savth) für die Bearbeitung der Zuwendungsanträge, Mittelbewilligung und Verwendungsnachweisprüfung zuständig. Allerdings war die Niederlassungsförderung bis zum 31. Dezember 2022 ausschließlich für Ärztinnen und Ärzte vorgesehen.

Druck: Thüringer Landtag, 10. Februar 2023

Ab 1. Januar 2023 sollen in Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 17. Dezember 2021 in der Drucksache 7/4628 auch Zahnärztinnen/Zahnärzte und Apothekerinnen/Apotheker gefördert werden. Die Förderung dieser zusätzlichen Berufsgruppen geht über den bisherigen Stiftungszweck hinaus, so dass die zusätzliche Aufgabe nicht von der Stiftung übernommen wird.

Durch Beschluss der Landesregierung zur Eingliederung der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GfAW) in den Geschäftsbereich des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) stellt das TLVwA seit dem 1. Januar 2023 die zentrale Förderbehörde des Freistaats Thüringen dar. Die endgültige Entscheidung zur Umsetzung der Niederlassungsförderung für Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte und Apotheker/-innen "aus einer Hand" bleibt bis zum Abschluss des Meinungsbildungsprozesses zum Richtlinienentwurf innerhalb der Landesregierung abzuwarten.

3. Sind die für die Antragsprüfung und Mittelauszahlung an die Letztempfänger sowie für die Verwendungsnachweisprüfung notwendigen rechtlichen Voraussetzungen bereits getroffen worden?

   Antwort:
   Mit dem Abschluss des Eingliederungsprozesses der GfAW in das TLVwA mit Ablauf des 31. Dezember 2022 ist eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der ab 1. Januar 2023 gültigen Förderrichtlinie durch das TLVwA geschaffen worden. In der Folge ist nun die Übertragung der Durchführung des Förderverfahrens an das TLVwA angestrebt.

4. Wie sehen die Auszahlungsbedingungen aus?

   Antwort:
   Da sich der Entwurf der Richtlinie noch in der Abstimmung befindet und zu den einzelnen Förderbedingungen der Meinungsbildungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, kann zu den konkreten Einzelheiten der Fördervorgaben noch keine Aussage getroffen werden.

5. Wird die Niederlassungsförderung von Pharmazeutinnen und Pharmazeuten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten pünktlich zum 1. Januar 2023 in Kraft treten?

   Antwort:
   Voraussetzung für die Umsetzung der Niederlassungsförderung war die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vom 22. Dezember 2022, welche am 30. Dezember 2022 veröffentlicht worden ist. Parallel zu den Haushaltsberatungen und der Erstellung des Haushaltsplans wurde an einem Richtlinienentwurf zur Niederlassungsförderung gearbeitet. Die Richtlinie soll rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, damit den Fördermittelempfänger(inne)n hierdurch keine Nachteile entstehen. In der Zwischenzeit können an der Niederlassungsförderung interessierte Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte und Apotheker/-innen beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Anträge auf Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellen.

6. Wann soll die novellierte Richtlinie veröffentlicht werden?

   Antwort:
   Aufgrund der noch notwendigen Abstimmungen und möglichen Beratungen im aktuellen Verfahrensstand kann hierfür noch kein konkreter Termin genannt werden.

Werner
Ministerin